



Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.

Sitzung Nr. 46/23

des Gemeinderates

Sitzungstag: 26.10.2023
Beginn: 19:02 Uhr

Sitzungsort: Schwarzachtal-Schule Berg, Aula
Ende: 22:29 Uhr

Sämtliche 21 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen.

Mitglieder

Anwesende Sitzungsteilnehmer		Abwesenheitsgrund	Stellvertreter - wenn nicht anwesend Abwesenheitsgrund
Funktion	Name		

Vorsitzender:

1. Bürgermeister Bergler, Peter

Niederschriftführerin:

Weizer, Sabine

Gemeinderat

Bogner, Hans

Gemeinderat

Braun, Alois

Gemeinderat

Dengler, Daniel

Anwesend ab 19:06 Uhr; vor
TOP I.1.

Gemeinderat

Frauenknecht, Thomas

Gemeinderat

Fürst, Johann

Gemeinderat

Geitner, Josef

Gemeinderat

Haas, Stefan

Gemeinderat

Hierl, Johannes

Entschuldigt

Gemeinderat

Hierl, Michael

Entschuldigt

Gemeinderätin

Hierl, Susanne

Gemeinderat

Himmler, Florian

Anwesend ab 19:03 Uhr; vor
TOP I.1.

2. Bürgermeister

Lehmeyer, Christian

Gemeinderat

Lehmeyer, Simon

Gemeinderat

Lutz, Manfred

Gemeinderat

Mederer, Markus

Anwesend ab 19:06 Uhr; vor
TOP I.1.

3. Bürgermeister

Nießbeck, Norbert

Gemeinderat

Pöhner, Manuel

Gemeinderat

Sichert, Alois

Gemeinderätin

Späth, Erna

Gemeinderätin

Zaschka, Karin

Außerdem waren anwesend:

Geschäftsleiterin
Bauamt
Planungsbüro TEAM 4

Götz, Annemarie
Birgmeier, Bernhard
Berner, Lisa

Beschlussfähigkeit war gegeben

Sitzungsniederschrift (Auszug)

Vor Beginn der Gemeinderatssitzung gratuliert der Erste Bürgermeister Gemeinderatsmitglied Alois Braun noch zu seinem 70. Geburtstag und Gemeinderatsmitglied Susanne Hierl zu ihrem 50. Geburtstag.

Gemeinderatssitzung

Zur Sitzung wurde form- und fristgerecht geladen.

Der Erste Bürgermeister informiert, dass der Tagesordnungspunkt I.3b abgesetzt wird, da zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Der Gemeinderat zeigt sich damit einverstanden.

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

I. Öffentlicher Teil:

Punkt 1: Anerkennung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung vom 21.09.2023 (Nr. 45/23)

Das Protokoll wird genehmigt.

Punkt 2: Bürgerfragestunde (Fragen zu Gemeindeangelegenheiten bzw. Unterbreiten von Anregungen und Vorschlägen durch Einwohner und Bürger der Gemeinde Berg)

Ein Bürger aus Sindlbach erkundigt sich nach den aktuell laufenden Bauarbeiten im Mühlweg in Sindlbach. Er möchte wissen, welche Arbeiten dort ausgeführt werden und warum die Anwohner nicht im Voraus darüber informiert wurden. Hierzu teilt Ingenieur Birgmeier mit, dass im Bereich des Mühlwegs Wasserleitungen und Kanalleitungen erneuert werden sowie im Anschluss daran die Straße wieder hergestellt wird. Er erklärt, dass die betroffenen Anwohner vor Beginn der Bauarbeiten informiert wurden. Bürgermeister Bergler teilt mit, dass er den Bürger in den nächsten Tagen diesbezüglich telefonisch kontaktieren wird.

Punkt 3: Bauleitplanung

a) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg – Nord 2“ sowie parallele Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 17

aa) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

In der Gemeinderatssitzung am 25. Mai 2023 wurde beschlossen, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt werden soll.

Die Beteiligung fand vom 06. Juli bis zum 04. August statt. Während der Auslegungsfrist hatte jedermann die Möglichkeit Stellungnahmen, Wünsche und Anregungen bzw. Einwendungen vorzubringen.

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Insgesamt wurden 41 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange an dem Bauleitplanverfahren beteiligt. Von diesen 41 Fachstellen haben 31 keine Stellungnahme bzw. Einwände abgege-

ben (u. a. auch Segelflieger im POST SV Nürnberg e. V.). 10 Stellen haben Anregungen zur Planung vorgebracht.

Die Stellungnahmen und Beschlussvorschläge bzgl. der Abwägung wurden bereits mit der Sitzungseinladung übermittelt und liegen dem Protokoll als Anlage 1 bei.

Der Gemeinderat hat Kenntnis von den eingegangenen Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren. Die Beschlussfassung erfolgt entsprechend der Empfehlungen in der Anlage 1 zu diesem Tagesordnungspunkt.

ab) Beschluss über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Der vom Büro TEAM 4 erstellte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg – Nord 2“ mit der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 17, jeweils in der Fassung vom 26.10.2023 werden gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

b) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Häuselstein – Ost“ sowie parallele Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 12

Dieser Tagesordnungspunkt wurde auf Grund von fehlenden Unterlagen abgesetzt.

c) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Burkertshof – Südost 1“ sowie parallele Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 19 – Aufstellungsbeschluss

Mit Schreiben vom 05. August 2022 beantragte die SRE Bau & Betriebs GmbH & Co. KG die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Flurnrn. 660, 661 und 666 der Gemarkung Haimburg und die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Berg für den entsprechenden Geltungsbereich.

Das Vorhabengebiet befindet sich im Südosten zum Ort Burkertshof in einer Entfernung von ca. 460,00 Metern (geringste Entfernung) und wäre ca. 7,14 ha groß. Weiter liegt es zum Teil auf einer nach Norden geneigten Hanglage. Demnach ist es lt. EnergieAtlas Bayern vom Ort Burkertshof teilweise einsehbar.

Die Anforderungen des Kriterienkatalogs der Gemeinde Berg sind erfüllt.

Die Photovoltaik-Freifläche wäre die erste in der Gemarkung Haimburg. Das Kontingent von 15 ha pro Gemarkung wäre demnach nach Aufstellung des Bebauungsplans noch nicht ausgeschöpft.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 12 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Burkertshof-Südost 1“ für einen Bereich von 7,14 ha. Dieser Aufstellungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Ebenso beschließt der Gemeinderat die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Berg durch das Deckblatt Nr. 19 für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Burkertshof-Südost 1“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

d) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Reicheltshofen – Nordost“ sowie parallele Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 11

In der Gemeinderatssitzung am 26. Januar 2023 beschloss der Gemeinderat den Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Reicheltshofen – Nordost“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan in diesem Bereich parallel zu ändern.

Zwischenzeitlich wurde ein Entwurf erarbeitet, in dem die zu überplanende Fläche veranschaulicht wird.

Insgesamt ist der Geltungsbereich 9,2 ha groß. Von diesen 9,2 ha sollen 7,5 ha mit Modulen überstellt werden (Baugrenze; siehe Nr. 4.2 der Begründung). Dies entspricht sogar weniger als Forderung aus der Gemeinderatssitzung am 26.01.2023 (8,7 ha). Der große Teil der Restfläche findet Verwendung als interne Ausgleichsfläche.

Zu dem östlich gelegenen Wirtschaftsweg ist teils ein Gras-Krautsaum und teils eine naturnahe Hecke aus Sträuchern auf einer Breite von ca. 5 Metern vorgesehen. Zur südlich gelegenen Kreisstraße hin ist eine naturnahe Hecke aus Sträuchern mit vorgelagertem Gras-Krautsaum geplant. Zum westlich gelegenen Wirtschaftsweg ist ein Gras-Krautsaum geplant, der in südlicher Verbreiterung durch die Pflanzung von Sträuchern an der Sondergebietsfläche ergänzt wird. Zur nördlich gelegenen, landwirtschaftlichen Fläche hin soll ein Gras-Krautsaum entstehen, auf dem Sträucher gepflanzt werden sollen. Die jeweiligen Maßnahmen sind in Nr. 8.3 der Begründung zum Bebauungsplan detailliert ersichtlich.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, also der Photovoltaikmodule, wird auf 3,8 m über natürlichem Gelände beschränkt, um Fernwirkungen über die randlichen Gehölzstrukturen hinweg zu minimieren bzw. zu vermeiden. Ausnahme bildet der Kameramast zur Überwachung der Anlage mit einer maximal zulässigen Höhe von 8 m.

Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und nur in transparenter Ausführung (Maschendraht, Drahtgitter) bis zu einer Höhe von 2,5 m über Oberkante Gelände zulässig. Die Zäune sind so anzulegen, dass durchgehend ein Freihalteabstand zwischen Gelände und Zaununterkante von 15 cm als Durchlass für Kleintiere eingehalten wird. Sockel sind unzulässig.

Die Fläche hat eine leichte Exposition nach Süden. Dadurch bestünde grundsätzlich die Möglichkeit einer Einsehbarkeit der Fläche, insbesondere von Süden aus und vom Ortsteil Reicheltshofen im Südwesten. Jedoch wird in der Begründung „aufgrund der Lage des Vorhabens, der Topographie und der geplanten Eingrünung“ keine direkte Sichtbeziehung von Reicheltshofen zum Plangebiet innerhalb des von der Gemeinde festgelegten Mindestabstands zwischen Anlage und Siedlung von 300 Metern festgestellt. Eine Blendwirkung wird hier lt. Begründung ausgeschlossen.

da) Billigung der Planungsunterlagen

Der Gemeinderat billigt die Planungsunterlagen bzgl. der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Reicheltshofen – Nordost“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 11, jeweils in der Fassung vom 26.10.2023.

db) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchzuführen.

e) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg – Nordost 2“ sowie parallele Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 16

In der Gemeinderatssitzung am 26. Januar 2023 beschloss der Gemeinderat den Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg – Nordost 2“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan in diesem Bereich parallel zu ändern.

Zwischenzeitlich wurde ein Entwurf erarbeitet, in dem die zu überplanende Fläche veranschaulicht wird.

Insgesamt ist der Geltungsbereich 7,6 ha groß. Von diesen 7,6 ha sollen 7,4 ha mit Modulen überstellt werden (Baugrenze; siehe Nr. 4.2 der Begründung). Dies entspricht sogar weniger als Forderung aus der Gemeinderatssitzung am 26.01.2023 (8,45 ha). Der große Teil der Restfläche findet Verwendung als interne Ausgleichsfläche.

Der Geltungsbereich soll nach Süden in Richtung Kreisstraße, nach Westen und Norden von einem Gras-Krautsaum umgeben werden (durch Einbringen einer Regiosaatgutmischung für Säume mittlerer Standorte oder durch Heudruschverfahren und Erhaltung durch abschnittsweise Mahd von ca. 50% der Fläche im Herbst jedes Jahres). Zum Osten hin soll eine naturnahe Hecke aus Sträuchern entstehen (Anlage einer naturnahen, geschlossenen Hecke durch Pflanzung von Sträuchern in 2-3 Reihen; fachgerechte Pflege durch abschnittsweises „auf den Stock setzen“).

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, also der Photovoltaikmodule, wird auf 3,5 m über natürlichem Gelände beschränkt, um Fernwirkungen über die randlichen Gehölzstrukturen hinweg zu minimieren bzw. zu vermeiden. Ausnahme bildet der Kameramast zur Überwachung der Anlage mit einer maximal zulässigen Höhe von 8 m.

Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und nur in transparenter Ausführung (Maschendraht, Drahtgitter) bis zu einer Höhe von 2,5 m über Oberkante Gelände zulässig. Die Zäune sind so anzulegen, dass durchgehend ein Freihalteabstand zwischen Gelände und Zaununterkante von 15 cm als Durchlass für Kleintiere eingehalten wird. Sockel sind unzulässig.

Die Fläche hat eine leichte Exposition nach Süden. Lt. EnergieAtlas Bayern wäre die Anlage von Reicheltshofen aus nur gering (kleiner südöstlicher Teil des Vorhabengebietes) bis gar nicht, von Stöckelsberg aus gar nicht einsehbar.

ea) Billigung der Planungsunterlagen

Der Gemeinderat billigt die Planungsunterlagen bzgl. der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg – Nordost 2“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 16, jeweils in der Fassung vom 26.10.2023.

eb) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchzuführen.

f) Beantwortung der Anfrage von Gemeinderatsmitglied Markus Mederer bzgl. der Gesamtfläche für Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Stöckelsberg

In der Gemeinderatssitzung am 21.09.2023 erkundigte sich Gemeinderatsmitglied Mederer, ob durch den Zuschlag der entfallenen 2,55 ha-Fläche die Gesamtfläche der genehmigten Photovoltaik-Freiflächenanlagen gleichgeblieben ist.

Dies kann eindeutig bejaht werden.

Der Gemeinderat beschloss für die Gemarkung Stöckelsberg eine Höchstgrenze von 18,75 ha durch Photovoltaik-Module überstellbare Fläche.

Die addierte Modul-Gesamtfläche der derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen beläuft sich auf 17,29 ha (Stöckelsberg-Nord 1: 5,0 ha; Stöckelsberg-Nord 2: 4,89 ha; Stöckelsberg-Nordost 2: 7,4 ha).

Punkt 4: Vollzug der Baugesetze; Bauanträge und Bauvoranfragen

a) Antrag auf Nutzungsänderung der Diskothek als Tanzschule auf dem Grundstück FINr. 220/1 der Gemarkung Loderbach im Gewerbegebiet Loderbach

Die Nutzungsänderung findet im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbepark Berg – An der BAB A 3“ statt. Bei der beantragten Tanzschule handelt es sich um einen sonstigen, nicht störenden Gewerbebetrieb, der nach § 8 Abs. 1 BauNVO in Gewerbegebieten allgemein zulässig ist. Die Erschließung ist durch Bestand gesichert. Die Nachbarunterschrift liegt vor.

Der Gemeinderat erteilt dem Antrag auf Nutzungsänderung das gemeindliche Einvernehmen.

b) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 734/57 der Gemarkung Loderbach in Richtheim

Das beantragte Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Richtheim-Straßfeld“.

Das Bauvorhaben hält nicht alle Festsetzungen des Bebauungsplans ein, weshalb eine Befreiung von folgenden Punkten beantragt wird:

Festsetzung

B.3.3 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind generell auch außerhalb der vorgegebenen Baugrenzen, im WA bis max. 30 m², zulässig. Zu Ortsstraßen hin darf die Baugrenze aber nicht überschritten werden

Beantragte Befreiung:

Die Doppelgarage des Bauvorhabens überschreitet die Baugrenze im Bereich der Grundstücksgrenze Nord.

Die Doppelgarage wurde jedoch nicht als Grenzbebauung geplant, sondern entsprechend eingerückt.

Gemäß Grundsatzbeschluss aus der Gemeinderatssitzung vom 22.10.2020 wird bzgl. des Punktes B.3 keine Befreiung in Aussicht gestellt.

Die o. g. Festsetzung wurde jedoch damals mit dem Ziel getroffen, dass die Garagenausfahrten nicht direkt an die Grundstücksgrenze gebaut werden sollen. Im vorliegenden Fall hält jedoch die Seitenwand der Garage die Baugrenze nicht ein. Die Zufahrtsseite überschreitet die Baugrenze in Richtung Osten nicht. Das vorliegende Eckgrundstück müsste die vorgenannte Festsetzung auf zwei Ortsstraßen erfüllen, was zu einer nicht beabsichtigten Härte der Durchführung des Bebauungsplans führen würde, weshalb die Verwaltung die Befreiung in diesem atypisch gelagerten Fall empfiehlt.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen. Von den genehmigungshindernden Festsetzungen des Bebauungsplans „Richtheim-Straßfeld“ wird eine Befreiung erteilt.

c) Anbau an eine bestehende landwirtschaftliche Lagerhalle für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen auf den Grundstücken FINrn. 1794 und 1804 der Gemarkung Sindlbach in Burkertshof

Der Antragsteller beabsichtigt eine landwirtschaftliche Lagerhalle an seinen Bestand in Burkertshof anzubauen.

Da der Umgriffsbereich bereits dörflich vorgeprägt ist (Dorfgebiet; MD), fügt sich das Bauvorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist demnach allgemein zulässig. Insofern wird auch das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

Die Erschließung ist durch Bestand gesichert. Die Nachbarunterschriften wurden nicht eingeholt.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

d) Bauvoranfrage: Umbau und Sanierung eines Einfamilienhauses mit Nutzungsänderung in ein Mehrfamilienhaus mit Garage und Carport auf dem Grundstück FINr. 1739/39 der Gemarkung Berg in Berg

Im Auftrag der Eigentümerin wandte sich eine Architektin an die Gemeinde und fragte an, ob es möglich erscheint, das derzeit zweigeschossige Gebäude in der Herbststraße 10 um ein weiteres Geschoss aufzustocken.

Das Bestandsgebäude aus dem Jahr 1979 soll energetisch saniert und erweitert werden. Im Zuge der Nachverdichtung soll das bestehende Einfamilienhaus mit zwei zusätzlichen Stockwerken (weil DG derzeit nicht ausgebaut) erweitert werden, so dass zur bestehenden Erdgeschosswohnung drei weitere Wohneinheiten entstehen könnten.

Vom städtebaulichen Nachverdichtungsaspekt erscheint ein solches Bauvorhaben durchaus nachvollziehbar und mitunter sinnvoll. Misst man sich jedoch an dem geltenden Recht, dem Baugesetzbuch in Verbindung mit der bayerischen Bauordnung, ragt das Bauvorhaben durch seine Geschossigkeit jedoch aus der Eigenart der umgebenden Bebauung heraus.

Zwar stellt die Architektin in ihrer Vorhabensbeschreibung treffend fest, dass das südlich angrenzende Gebäude zwar eine relativ hohe Firsthöhe aufweist, verkennt aber dabei, dass es rechnerisch kein drittes Vollgeschoss besitzt.

Für die 4 Wohneinheiten würden 7 Stellplätze geschaffen werden, wovon 1 Platz als Wechselplatz zur Nutzung einer 22kW-Wallbox geplant ist.

Ein Großteil der Nachbarn stimmt dem Bauvorhaben zu. Lediglich von einem Eigentümer, der sich in den Vereinigten Staaten aufhält, steht eine Rückmeldung noch aus.

Die Erschließung wäre durch Bestand gesichert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich das Bauvorhaben auf Grund der Geschossigkeit grundsätzlich nicht in die Eigenart der umgebenden Bebauung einfügt.

Sollte der Gemeinderat zu dem Ergebnis kommen, dass der Nachverdichtung Vorrang einzuräumen ist, sollte bedacht werden, dass sich das Einfügungs-Kriterium im Nahbereich des Bauvorhabens

nachhaltig verändern könnte, d. h. spätere Bauvorhaben wären im Zweifel auch an der Geschos-
sigkeit des gegenständlichen Vorhabens zu messen.

Die Gemeinderatsmitglieder, welche das Bauvorhaben befürworten, begründen ihre Haltung mit
folgenden Argumenten:

- Nachbargebäude hat in etwa die gleiche Höhe wie das geplante Bauvorhaben
- Es könnte günstiger Wohnraum geschaffen werden, ohne zusätzliche Flächen zu versiegeln.

Die Gemeinderatsmitglieder, welche sich gegen das Bauvorhaben aussprechen, machen folgende
Gründe geltend:

- In unmittelbarer Nachbarschaft zu diesem Bauvorhaben existieren aktuell überwiegend Ein-
familienhäuser.
- Mit einer Genehmigung dieser Bauvoranfragen würde eine Bezugsfall geschaffen.

Da die Bauantragsteller ebenfalls bei der Gemeinderatssitzung anwesend sind, erteilt Bürgermeis-
ter Bergler diesen kurz das Wort:

Der Bauantragsteller erläutert, dass ein Umbau sowie eine Vermietung mit vier Wohneinheiten
sich als einigermaßen wirtschaftlich sinnvoll darstellt und sich nur so die Investitionen langfristig
finanziell lohnen würden. Bei der Dachform habe man sich aus zwei Gründen für ein Flachdach
entschieden: Zum einen würde die Firsthöhe bei einem Satteldach noch deutlich höher ausfallen
und zum anderen kann bei einem Flachdach die komplette Dachfläche für eine Photovoltaikanlage
genutzt werden.

Abstimmung über die Bauvoranfrage: Umbau und Sanierung eines Einfamilienhauses mit Nut-
zungsänderung in ein Mehrfamilienhaus mit Garage und Carport auf dem Grundstück FINr.
1739/39 der Gemarkung Berg in Berg.

Der Gemeinderat versagt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen. Der Eigentümerin
soll empfohlen werden eine rechnerisch auf 2 Geschosse angepasste Variante vorzulegen. Insofern
steht der Gemeinderat einer angepassten Nachverdichtung positiv gegenüber. Das Verhältnis der
Stellplätze zu den Wohneinheiten soll wie vorgelegt beibehalten werden.

e) Errichtung einer Lagerhalle mit Bürogebäude auf dem Grundstück FINr. 267/1 der Gemarkung
Sindlbach in Sindlbach

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Sindlbach – West“
und hält deren Festsetzungen ein.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

f) Bauangelegenheiten in laufender Verwaltung – Gemeinderat zur Kenntnis

Lfd. Nr.	Bauvorhaben	Einver- nehmen erteilt
63-2023	Antrag auf Verlängerung eines Vorbescheides: Neubau eines freistehenden Einfamilien- hauses auf den Grundstücken FI-Nr. 1184 und 1185 der Gemarkung Hausheim	ja

Punkt 5: Verkehrswesen – Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in Teilen der Stöckelsberger Hauptstraße

Bereits vor einiger Zeit beantragte ein Anwohner der Stöckelsberger Hauptstraße die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h.

Zwischenzeitlich wurde die Situation von der Polizeiinspektion und vom Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. begutachtet und eingeschätzt. Lt. der beiden Stellen ist die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung rechtlich möglich. Inwiefern dies tatsächlich nötig erscheint konnte auf Grund mangelnder Ortskenntnis und damit verbundener Unkenntnis über die gefahrenen Geschwindigkeiten nicht gesagt werden.

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften. Eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit sollte nur vorgenommen werden, wenn diese Geschwindigkeit aus nachvollziehbaren Gründen zu hoch ist.

Ein erhöhtes Unfallpotenzial konnte bisher nicht festgestellt werden.

Aus den Reihen des Gemeinderates kommen nachfolgend aufgeführte Nachfragen und Anmerkungen:

- Welcher Teil der Stöckelsberg Hauptstraße ist gemeint? Hierzu wird mitgeteilt, dass es um den Bereich von der Ortseinfahrt bis zur Einmündung in die Rohrenstädter Straße geht.
- In diesem Bereich ist kein Gehweg vorhanden.
- Gemeinde ist Mitglied der Initiative für lebenswerte Städte und Gemeinden, welche sich für Tempo 30 innerorts einsetzt.
- Tempo 30 macht in diesem Bereich keinen Sinn.
- Es gibt keinen Durchgangsverkehr durch Stöckelsberg.
- Antrag eines Einzelnen; Thematik sollte im Rahmen der Bürgerversammlung nochmals angesprochen werden, um herauszufinden, ob mehrere Anwohner Tempo 30 befürworten würden.

Der Gemeinderat beschließt, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung in der Stöckelsberger Hauptstraße derzeit nicht angeordnet werden soll.

Punkt 6: Kommunale Jugendarbeit – Beauftragung des Kreisjugendrings Neumarkt i. d. OPf. über die Einstellung eines:r Jugendpflegers:in für die Gemeinde Berg in Teilzeit (19,5 Std./Woche)

In der letzten Gemeinderatssitzung stellte Herr Markus Ott, Geschäftsführer des Kreisjugendrings Neumarkt, die Arbeit sowie die Vorteile eines Jugendpflegers vor.

Die Aufgaben und Vorteile sind u.a. die Unterstützung bei einem Jugendtreff, die Zusammenarbeit mit Gemeinden, Vereinen, Kirche und Schule, die Entlastung der ehrenamtlichen Jugendreferenten, usw.

Außerdem wies er auf die Kosten hin, welche für eine halbe Stelle ca. 35.000 Euro pro Jahr betragen. Zusätzlich kann mit Kosten in Höhe von 1.500 bis 2.000 Euro pro Jahr für die Umsetzung von möglichen Projekten kalkuliert werden.

Für die Beschlussfassung zur Beauftragung des Kreisjugendrings Neumarkt i.d.OPf. über die Einstellung eines:r Jugendpflegers:in für die Gemeinde Berg in Teilzeit (19,5 Std./Woche) wurde auf die heutige Gemeinderatssitzung verwiesen.

Zu dieser Thematik kommen nachfolgenden Anmerkungen und Nachfragen aus den Reihen des Gemeinderates:

- Einige Verantwortliche der gemeindlichen Vereine sehen keine Notwendigkeit für die Einstellung eines Jugendpflegers. Jugendliche sind sehr gut in die Vereinsarbeit integriert.
- 13 von 19 Kommunen des Landkreises Neumarkt haben bereits einen Jugendpfleger und es wird Zeit, dass auch die Gemeinde Berg nun einen Jugendpfleger bekommt.
- Nicht alle Jugendlichen sind in Vereinen engagiert.
- Vor Ablauf des Vertrages in drei Jahren muss unbedingt eine Bestandsaufnahme erfolgen, um die Arbeit und Leistungen des Jugendpflegers zu beurteilen.

Gemeinderatsmitglied Susanne Hierl erkundigt sich wie die vertragliche Konstellation für den Jugendpfleger aussieht. Welche Art von Vertrag wird zwischen der Gemeinde Berg und dem Kreisjugendring geschlossen? Handelt es sich um einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag? Dies wird von Seiten der Verwaltung geklärt und der Gemeinderat wird diesbezüglich wieder informiert.

Anschließend fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss: Der Kreisjugendring Neumarkt i.d.OPf. soll für die Einstellung eines:r Jugendpflegers:in für die Gemeinde Berg in Teilzeit (19,5 Stunden/Woche) beauftragt werden.

Punkt 7: Friedhof Oberrohrenstadt

a) Vorstellung der Ergebnisse zu den Grundwassermessungen

Die Sachlage der Grundwassersituation wurde dem Gemeinderat anhand eines Lageplanes mit Angaben der Grundwasserstände erläutert.

Die insgesamt sieben Grundwassermessstellen wurden mit elektronischen Datenloggern instrumentiert und die Wasserstände in einem 6-Stundenrhythmus von Anfang Oktober 2022 bis Ende Mai 2023 gemessen.

Bei dem aufgestauten Wasser handelt es sich augenscheinlich um aufgestautes Sickerwasser, welches in den Sanden mit geringen Feinanteilen fließt und sich auf den bindigen Sanden aufstaut.

Die Wasserstände im Bereich der Urnengräber (GWM1 und GWM2) wurden in Tiefen zwischen 2,14 m und 3,21 m unter Geländeoberkante angetroffen. Urnengräber weisen in der Regel eine Tiefe von rund einem Meter auf und befinden sich somit oberhalb der gemessenen Wasserstände.

Die im Bereich Sarggräber gemessenen Wasserstände (GWM3 bis GWM7) liegen überwiegend im Schwankungsbereich von einem Meter bis zweieinhalb Metern unter Geländeoberkante.

Sarggräber weisen in der Regel eine Tiefe von rund zwei Metern auf und liegen somit im gemessenen Grundwasserschwankungsbereich. Daher ist davon auszugehen, dass sich die Sarggräber zumindest zeitweise, teilweise auch dauerhaft, im Grundwasser (aufgestauten Niederschlagswasser) befinden.

Aus den Reihen des Gemeinderates wird darum gebeten zu bedenken, dass Familiengräber zum Teil auch tiefer gelegt werden und die Sargtiefe dann auch bei ca. 2,50 m liegen kann. Dies sollte man vor allem beim neuen Friedhof berücksichtigen und auch dort entsprechende Maßnahmen ergreifen.

b) Vorstellung der Maßnahmen mit Kosten

Im Wesentlichen werden zur Reduzierung des Wasserandrangs auf die bestehenden Gräber die Verlegung einer bergseitigen Tiefendränage sowie von Dränage - Strängen im Bereich der Wege

vorgeschlagen. Des Weiteren wird für geplante Grabstätten die Errichtung eines Drainage – Systems unterhalb der Bestattungsgruben erforderlich werden.

Die drei Sanierungsabschnitte wurden dem Gemeinderat anhand eines Lageplans weiter erläutert.

Die Kosten für die Maßnahmen werden derzeit folgendermaßen abgeschätzt.

Verlegung einer bergseitigen Tiefendränage:	55.000 €
Dränage - Stränge im Bereich der Wege:	45.000 €
Dränage – Systems unterhalb der Bestattungsgruben:	35.000 €

Die Durchführung der Entwässerungsmaßnahmen im Friedhof Oberrohrstadt soll im Zuge der Erneuerungsmaßnahmen aus der bereits vorliegenden Friedhofsstudie mit umgesetzt werden.

Punkt 8: Friedhof Berg

a) Bepflanzung am Kriegerdenkmal

Bürgermeister Bergler informiert, dass das Kriegerdenkmal in Berg mittlerweile komplett restauriert wurde. Weiter erklärt er, dass im Frühjahr zwei Eichenbäume beim Kriegerdenkmal entfernt wurden. Ursprünglich war geplant diese Bäume durch neue Bäume zu ersetzen. Nach erneuter Betrachtung der Situation wird nun aber davon abgeraten in diesem Bereich erneut zwei Bäume zu pflanzen, da dies unweigerlich wieder zu Problemen mit den Nachbarn führen würde.

Ingenieur Birgmeier teilt mit, dass nun vorgeschlagen wird links und rechts vom Kriegerdenkmal zwei Eiben Hecken pflanzen. Er erläutert, dass man sich für eine Eibenhecke entschieden habe, da diese im Herbst kein Laub verliert.

Aus den Reihen des Gemeinderats kommen folgende Anmerkungen.

Beeren der Eibenhecke sind giftig und können vor allem für Kinder gefährlich sein. Eventuell sollte eine andere Heckenart gepflanzt werden.

Nach kurzer Diskussion einigt man sich darauf anstelle der Eibenhecke eine Hainbuchenhecke zu pflanzen.

Der Gemeinderat beschließt, dass links und rechts des Kriegerdenkmals eine Hainbuchenhecke gepflanzt werden soll.

b) Beschriftung Baumbestattungen und Urnengräber

Ingenieur Birgmeier erklärt anhand von Musterbeispielen kurz welche Möglichkeiten der Beschriftung für Baumbestattung und Urnengräber es gibt. Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen die Beschriftung in Form von Messingschilder an entsprechenden Profilen links und rechts der Urnenwand vorzunehmen.

Die Kosten lauten wie folgt:

Profile (20 Stck)	ca. 2.000 Euro
Schilder Messing (40 Stck)	ca. 4.800 Euro

Die Kosten der Beschriftung hat der Eigentümer des Grabes zu tragen.

Der Gemeinderat zeigt sich mit dem o. g. Vorschlag einverstanden.

Punkt 9: Sanierung & Erweiterung Rathaus II – Vergaben

a) Allgemeine Möblierung

Die Ausschreibung umfasst im Wesentlichen:

- 20 höhenverstellbare Arbeitstische mit Zubehörteilen für Computer
- 40 Stauraummöbel (Schränke & Sideboards)

Es wurden sechs Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert:

Zur Angebotseröffnung am 21.09.2023 um 15 Uhr lagen vier Angebote mit nachfolgendem Ergebnis vor.

	Firmen	Angebotssumme		
1.	BSK - Nürnberg	108.659,40 €		
2..	Bieter B	121.666,79 €	13.007,39 €	11,97 %
3.	Bieter C	148.609,87 €	39.950,47 €	36,77 %
4.	Bieter D	178.948,73 €	70.289,33 €	64,69 %

Für die Lieferung und Montage der Möbel erhält die Firma BSK aus Nürnberg den Auftrag mit einer Bruttogesamtsumme von 108.659,40 €.

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Allgemeinen Möblierung an die Firma BSK aus Nürnberg, mit einer Angebotssumme von 108.659,40 Euro zu.

b) Bauarbeiten zur Außenanlage (Ermächtigungsbeschluss)

Auftragsumfang sind die kompletten Außenanlagen inkl. Parkanlage mit Pflasterarbeiten, Pflanzarbeiten und Entwässerung. Zudem sind Fahrradständer, Sitzbänke im Norden, eine Bücherrückgabe und Sitzstufen aus Dolomit im Leistungsumfang enthalten.

Ausführung der Pflasterbeläge in Naturstein analog Bestand und Dolomit, sowie Herstellung der Rasenfläche der Parkanlage.

- Rasenfläche ca. 350m²
- Pflasterbelag Verkehrsfläche ca. 100m²
- Terrassenpflaster ca. 50m²
- Entwässerung ca. 20m

In der ursprünglichen Kostenberechnung sind hierfür 87.000,00 € vorgesehen.

Der Termin zur Angebotsöffnung findet am 09.11.2023 um 14:30 Uhr statt.

Die Ausführung der Leistungen soll in der Zeit vom 27.11.2023 – 28.03.2024 erfolgen.

Dem Gemeinderat wird anhand eines Lageplanes der Umfang der Bauarbeiten kurz erläutert.

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung die Bauarbeiten zu den Außenanlagen am Rathaus II an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Der Gemeinderat ist vom Ergebnis im Nachgang in Kenntnis zu setzen

Punkt 10: SC Oberölsbach e.V. – Baumaßnahme „Neubau einer vereinseigenen Turnhalle“; Förderung gemäß den Richtlinien der Gemeinde Berg zur Förderung des Sports – Investitionsförderung hier: Antrag des SC Oberölsbach e.V. auf Investitionsförderung und auf Abweichen von der Regelung Nr. 5 dieser Richtlinie hinsichtlich des Zeitpunktes der Förderung (Beschlussfassung)

Mit Schreiben vom 16.10.2023 teilt der SC Oberölsbach e.V. der Gemeinde Berg mit, dass der Verein Ende 2023 bzw. Anfang 2024 mit dem Bau seiner vereinseigenen Einfachturnhalle beginnen wird.

Hinsichtlich der Kosten wird weiter angeführt, dass der SC Oberölsbach den ersten Teil der Kosten (Planung und Erdarbeiten) in Höhe von ca. 500.000 Euro aus Eigenmitteln bestreiten wird. Nach Erschöpfung des Eigenkapitals wird der Verein voraussichtlich im ersten Quartal 2024 auf Fremdmittel angewiesen sein.

Um eine teure Zwischenfinanzierung (ca. 4 Prozent) der Fördersumme durch die Gemeinde Berg gemäß den gemeindlichen Richtlinien zur Förderung des Sports – Investitionsförderung (Fördersatz der Investitionsmaßnahmen in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen – nachgewiesenen und anerkannten – Kosten) zu vermeiden, wird die Gemeinde Berg gebeten, einer Abweichung zu Punkt 5 (Zeitpunkt der Förderung) dieser Richtlinien zuzustimmen.

Hierzu ist festzustellen:

Gemäß o. g. Richtlinien vom 22.10.2020 (Regelung Nr. 5) werden förderfähige Maßnahmen durch die Gemeinde Berg grundsätzlich nach dem Baufortschritt gefördert.

Zweiter Bürgermeister Christian Lehmeier, der auch der 1. Vorsitzende des SC Oberölsbach e. V. ist, erläutert dem Gemeinderatsgremium kurz die oben aufgeführte Thematik.

-Gemeinderatsmitglied Florian Himmler erkundigt sich nach der Vereinbarung bezüglich Nutzung der Turnhalle durch die Gemeinde Berg. Es wird darum gebeten diese Vereinbarung auch in schriftlicher Form zu treffen.

Der Gemeinderat beschließt, die Baumaßnahme „Neubau einer vereinseigenen Turnhalle“ des SC Oberölsbach e. V. entsprechend den Richtlinien der Gemeinde Berg zur Förderung des Sports – Investitionsförderung zu fördern.

Was den Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung betrifft, wird dem SC Oberölsbach e.V. nach Erschöpfung seines Eigenkapitals in Abweichung zur Regelung Nr. 5 dieser Richtlinien von der geschätzten gemeindlichen Gesamtförderung – welche etwa 720.000 Euro betragen wird – eine Fördersumme von 500.000 Euro ausbezahlt. Die sich daraus ergebende Restsumme der kommunalen Investitionsförderung wird erst bei Fertigstellung des Projektes an den Verein ausbezahlt werden.

Die Fördersumme von 500.000 Euro kann in Anlehnung an Halbsatz 1 der Nr. 1.3 der ANBest-K konkret jeweils für die Summen angefordert werden, welche innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen in dieser Maßnahme benötigt werden.

Es sind entsprechende Nachweise über den Eigenkapitalstand sowie die anstehenden Zahlungen vorzulegen.

Zudem ist die Fördersumme von 500.000 Euro in die Planung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 aufzunehmen.

Punkt 11: SC Oberölsbach e.V. – Antrag auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 650.000 Euro durch die Gemeinde Berg (Baumaßnahme „Neubau einer vereinseigenen Turnhalle“) Mit Schreiben vom 16.10.2023 teilte der SCO Oberölsbach mit, dass in den Jahren 2023-2025 die Baumaßnahme „Neubau einer vereinseigenen Turnhalle“ durchgeführt werden soll.

Das Gesamtvolumen der Baumaßnahmen beträgt voraussichtlich ca. 3.600.000 Euro (Fremdvergabeanteil ohne Eigenleistung).

Zur Finanzierung dieser Baumaßnahme ist die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 650.000 Euro geplant.

Der Verein bittet die Gemeinde Berg um Übernahme einer kommunalen Ausfallbürgschaft als Voraussetzung zur Gewährung des Bankdarlehens für die Baumaßnahme (Absicherung des Darlehens für den Kreditgeber).

Hierzu ist festzustellen:

-Die Absicherung von Darlehen durch die Gemeinde Berg für Vereine im Gemeindegebiet ist in der Vergangenheit bereits bei zahlreichen Baumaßnahmen erfolgt.

-Mit dem Antrag wurden digital folgende Unterlagen übermittelt:

- >Gesamtübersicht der Finanzierung der Maßnahme
- >Entwurf Darlehensvertrag
- >Tilgungsplan
- >Entwurf kommunale Ausfallbürgschaft
- >Schreiben BLSV zu möglichen Zuwendungen zur Maßnahme
- >Schreiben der Gemeinde Berg zur Erhöhung der Förderobergrenze der Investitionsförderrichtlinie
- >Schreiben zur möglichen Förderung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.
- >Übersicht aktuelle Eigenmittel
- >Übersichten zum Stand der laufenden Verbindlichkeiten
- >Gewinnermittlungen nach § 4 Abs. 3 EStG für die Jahre 2020-2022
- >Übersicht der in 2020-2023 bereits für dieses Projekt bezahlten Rechnungen
- >Entwicklung der Mitgliederzahlen (Hauptverein / Abteilungen) für die Jahre 2020-2023
- >Unterlagen zu Mitgliedsbeiträgen

Die Berechnung eines möglichen Darlehensverlaufs für das Darlehen durch die Bank geht unverbindlich (ohne Sondertilgungen oder Zinsänderungen nach Ablauf der Festbindung) von einem Tilgungsende im Jahr 2047 aus.

Nach den vorgelegten Unterlagen ist es zum jetzigen Betrachtungszeitpunkt plausibel, dass eine Bedienung der Tilgungsraten bzw. der Zinslast mit der gegenwärtigen Finanzlage des Vereins möglich wäre. Eine Prognose hierzu über die gesamte Bürgschaftsdauer ist unter Berücksichtigung des voraussichtlich - wie bei Baumaßnahmen üblich - langen Rückzahlungszeitraums nicht erstellbar.

-Die entsprechenden kommunalrechtlichen (insbesondere Art. 72 GO i. V. m. der Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte) und haushaltsrechtlichen Vorschriften (keine Zulässigkeit von selbstschuldnerischen Bürgschaften) sind zu beachten.

-Feststellung nach § 4 der Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte (Nachweis genehmigungsfreie Rechtsgeschäfte):

- >Einzelfallgrenze nach § 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Nr. 1: 150.000 Euro / hier: 650.000 Euro
 - >Bestandsgrenze im laufenden Haushaltsjahr 2023 nach § 3 Nr. 1: 300.000 (2 x 150.000 Euro) / bisher im Haushaltsjahr 2023: 0 Euro
 - > Gesamtbestandsgrenze nach § 3 Nr. 1: 1.200.000 Euro (8 x 150.000 Euro) / aktuell: 919170,03 Euro in folgender Aufteilung:

--DJK-SV Berg:	292.742,78
--SC Oberölsbach:	367.381,99
--FC Sindlbach:	248.308,13
--TSV Stöckelsberg:	10.737,13
- (Anmerkung: tatsächlicher Gesamt-Darlehensstand hierzu in 2022: ca. 630.000 Euro)

>Da die Einzelfallgrenze nach § 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Nr. 1 KommKredV mit einer Bürgschaft in Höhe von 650.000 Euro überschritten werden würde, ebenso sowie die Gesamtgrenze von 1.200.000 Mio. Euro, ist der Vorgang genehmigungspflichtig und dementsprechend dem Landratsamt Neumarkt, SG Kommunalangelegenheiten zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen. Der Gemeinderat beschließt - wie vom SC Oberölsbach e.V. beantragt - die Übernahme der vorgenannten kommunalen Ausfallbürgschaft in Höhe 650.000 Euro unter der Maßgabe der aufsichtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Neumarkt, SG Kommunalangelegenheiten.

Punkt 12: Bekanntgaben der Verwaltung, Anfragen der Gemeinderatsmitglieder und Verschiedenes

a) Bürgermeister Bergler informiert den Gemeinderat, über die kommunalaufsichtliche Würdigung des Haushalts 2023. Er erklärt, dass der Haushalt 2023 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Kommunalaufsicht weist die Gemeinde Berg auf eine mögliche weitere Anhebung der Kreisumlage hin. Weiter wird kurz auf die sehr hohe geplante Rücklagenentnahme eingegangen und angeregt, künftige Projekte ggf. zeitlich zu strecken. Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass eine Neukalkulation der Wasser- und Abwassergebühren unumgänglich sein wird.

Gemeinderatsmitglied Karin Zschka erkundigt sich, ob der Rechnungsprüfungsausschuss eine Kopie dieses Schreibens erhalten kann. Dies wird vom Ersten Bürgermeister bejaht. Eine Kopie des Schreibens wird dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt werden.

b) Der Erste Bürgermeister teilt mit, dass am 11.11.2023 wieder eine Wanderung zur Kaltenbachquelle stattfinden wird. Der Veranstalter lädt dazu auch die Mitglieder des Gemeinderats ein.

c) Weiter erklärt Bürgermeister Bergler, dass nun die Heimat Info App für die Gemeinde Berg erstellt wurde. Jeder Gemeinderat hat als Tischvorlage einen Flyer erhalten und kann sich die App auf sein Handy herunterladen. Die Bürger werden im Mitteilungsblatt über die Heimat Info App informiert. Die Vereine der Gemeinde Berg wurden bereits angeschrieben und können ihre Termine nun in die App einstellen.

Bürgermeister Bergler bittet die Gemeinderatsmitglieder darum die App nun zu testen, da die App vorerst nur testweise eingeführt werden sollte.

d) Anschließend bittet Bürgermeister Bergler die weiteren Bürgermeister sowie alle Gemeinderatsmitglieder an den Gedenkfeiern zum Volkstrauertag teilzunehmen. Er erklärt, dass es sich hier um eine gemeindliche Gedenkveranstaltung handelt.

e) Ferner informiert der Erste Bürgermeister dass aktuell für den Neubau der Kindertagesstätten in Berg und Stöckelsberg ein Angebot für die Küchen (Personalküche und Mensaküche) in Höhe von ca. 78.600 Euro in der Verwaltung vorliegt. Er hält die Kosten allerdings für zu hoch und wird dies nochmals mit allen Betreffenden abklären. Zu gegebener Zeit wird der Gemeinderat wieder informiert werden.

f) Weiter teilt Bürgermeister Bergler mit, dass Frau Isabel Meier vom Landratsamt Neumarkt sich bei der Gemeinde gemeldet habe bezüglich der Bussituation (VGN Linie 512/518) nach Neumarkt. Laut Frau Meier sind, nach Rücksprache mit dem Busunternehmen, die Busse nicht überfüllt. Lediglich eine Linie sei relativ voll, da diese hauptsächlich von den Schülern des Hauptortes Berg genutzt wird. Es wird versucht die Schüler aus dem Hauptort auf die anderen Busse zu verweisen. Am Mittag hat insbesondere der Bus (Linie 512), welcher um 13:15 am Bahnhof startet noch ausreichend Kapazität.

-Karin Zschka bittet darum insbesondere die Situation Freitag mittags nochmals zu prüfen, da viele Schüler freitags keinen Nachmittagsunterricht haben und deswegen schon am Mittag nach Hause fahren.

g) Im Anschluss teilt der Bürgermeister noch das Ergebnis der Ausschreibung für die Klärschlammverwertung der Kommunen im Landkreis Neumarkt i. d. OPf. mit.

Die Gemeinde Berg muss 88,50 Euro / to bezahlen. Die Verwertung erfolgt durch die Ökologische Klärschlamm-trocknung Offenhausen GmbH. In der Gemeinde Berg entstehen ca. 700 to Klärschlamm.

h) Weiter erläutert der Erste Bürgermeister, dass der Feuerwehrverein Sindlbach sich eine Drohne angeschafft habe. Die Drohne wird von Seiten der Gemeinde Berg mit ca. 7.000 Euro gefördert. Aktuell wird durch Kreisbrandinspektor Joachim Klein geprüft, ob die Drohne als Einsatzmittel der Feuerwehr genutzt werden darf.

Der 1. Vorstand der FF Sindlbach, Paul Hartmann, welche bei der Sitzung anwesend ist, erläutert dem Gemeinderat kurz die Einsatzmöglichkeiten der Drohne.

i) Anschließend erklärt Bürgermeister Bergler, dass er im November an einem Samstagvormittag gerne eine Besichtigungsfahrt durchführen möchte. Er will im Rahmen der Besichtigungsfahrt unter anderem den Friedhof in Gnadenberg besichtigen. Ein Terminvorschlag wird den Gemeinderatsmitgliedern in den nächsten Tagen unterbreitet.

j) Abschließend informiert der Erste Bürgermeister die Mitglieder des Gemeinderates noch über die Einladung der aha Tagespflege aus Berg für ein Schafkopfturnier am 17.11.2023 um 19 Uhr. Dabei sollen wenn möglich einige Gemeinderatsmitglieder teilnehmen um ein Team zu stellen.

k) Gemeinderatsmitglied Alois Sichert erkundigt sich ob der Baum beim Dörfler-Anwesen in Hausheim nun gefällt werden kann. Er hatte diesbezüglich bereits in der letzten Gemeinderatssitzung nachgefragt. Bürgermeister Bergler erklärt, dass er einer Fällung aktuell nicht zustimmt. Die Situation wird mit dem Grundstückseigentümer vor Ort nochmals besprochen.

l) Gemeinderatsmitglied Hans Bogner verweist nochmals auf die Situation der Altglas-Container in der Schulstraße und bittet darum einen neuen Standort zu finden. Ingenieur Birgmeier erklärt, dass die Container in den nächsten Tagen versetzt werden sollen.

m) Gemeinderatsmitglied Stefan Haas bittet darum, die Tore auf dem Schulsportplatz mit Rollen zu bestücken, da diese durch hin- und herschieben immer wieder kaputt gehen.

n) Weiter spricht er die Platzsituation in der Garage an und erklärt, dass dort viel zu wenig Platz sei und die kleinen Fußballtore immer ganz hinten stehen und vor jedem Training die komplette Garage leergeräumt werden muss, um an diese Tore zu kommen. Er bittet um Zustimmung, dass diese Tore im Außenbereich gelagert werden dürfen. Die Tore würden natürlich entsprechend gesichert werden.

o) Gemeinderatsmitglied Thomas Frauenknecht erkundigt sich nach dem Stand der Machbarkeitsstudie für die Schule in Sindlbach. Bürgermeister Bergler teilt mit, dass die Studie bislang noch nicht in Auftrag gegeben wurde und auch in nächster Zeit keine Auftragserteilung erfolgen wird.

p) Weiter spricht Gemeinderatsmitglied Thomas Frauenknecht nochmals die Situation in den Garagen und auch in der Schulsporthalle an und bittet darum sich Gedanken zu machen, wo zusätzlicher Stauraum geschaffen werden kann.

q) Gemeinderatsmitglied Alois Braun erkundigt sich, ob die Kosten für die Bebauungspläne für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen von der Gemeinde getragen werden. Hierzu teilt Bürgermeister Bergler mit, dass die Kosten von den Vorhabenträgern getragen werden.

r) Weiter spricht Gemeinderatsmitglied Alois Braun die Baustelle am Rathaus II an. Er ist der Meinung dass eine neue Dachrinne angebracht werden sollte. Hierzu teilt Ingenieur Birgmeier mit, dass der Einbau der neuen Dachrinne an der Vorderseite noch erfolgt. An der Hinterseite wurde lediglich eine Beschichtung auf der alten Dachrinne angebracht. Außerdem erkundigt er sich, warum die Dachziegel auf dem Rathaus II erneuert werden. Diesbezüglich teilt Ingenieur Birgmeier mit, dass die alten Dachziegel kaputt sind und ausgetauscht werden müssen.

Abschließend bittet Gemeinderatsmitglied Alois Braun noch darum, dass die Handwerker, welche auf der Baustelle am Rathaus tätig sind, dazu angehalten werden sollten, mehr Ordnung auf der Baustelle zu halten.

gez.
B e r g l e r
1. Bürgermeister

gez.
W e i z e r
Schriftführerin